

Satzung für den Seniorenbeirat

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. 2016, S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 31.08.2017, § 1693 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in Frankfurt am Main. Er berät die städtischen Organe in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (2) Er beschäftigt sich insbesondere mit
 - Grundsätzen der Altenpolitik
 - Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Älteren
 - Förderung von Nachbarschaftsnetzungen
 - Programmen für ältere Bürgerinnen und Bürger
 - Altersgerechtem Wohnen
 - Angeboten für lebensbegleitende Bildung
 - Angeboten für Mobilität
 - Angeboten für Nahversorgung
 - Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld
 - Angeboten an Beratungsdiensten
 - Angeboten für Freizeit und Kultur
 - Gestaltung ambulanter und stationärer Pflege
 - der Zusammenarbeit mit Trägern der Altenhilfe und ähnlichen Gruppenunter Berücksichtigung kultureller Unterschiede.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung stellt dem Seniorenbeirat die für seine Beratung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Zu diesem Zweck werden den Mitgliedern alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Drucksachen übersandt.
- (4) Zur Ausübung seiner Tätigkeit kann ein Vertreter des Seniorenbeirats an allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen. In den Ortsbeiräten können die für den Ortsbezirk berufenen Seniorenbeiräte und deren Stellvertreter an allen Sitzungen teilnehmen. In den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten hat er bzw. haben sie Rederecht.
- (5) Der Seniorenbeirat hat im Rahmen der parlamentarischen Zeitabläufe ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Er kann der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten Vorschläge in allen Angelegenheiten übermitteln. Überdies kann er zu allen Berichten und Vorträgen des Magistrats Stellungnahmen abgeben. Fehlende Stellungnahmen hindern die Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeiräte und den Magistrat nicht an einer Beschlussfassung.
- (6) Der Seniorenbeirat erstellt jährlich zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 17 Mitgliedern und 17 Ersatzmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können sich Seniorenbeauftragte nennen.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind ehrenamtlich tätig; insoweit gelten mit Ausnahme des § 26 a HGO die Vorschriften der §§ 21-27 HGO.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit einen Ausweis.
- (5) Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für die Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Unfälle im Rahmen der Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main versichert. Sachschäden werden im Rahmen der Unfallfürsorge ebenso ersetzt wie bei Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main.

§ 3 Berufung

- (1) Innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Wahl schlagen die Ortsbeiräte der 16 Ortsbezirke sowie die Kommunale Ausländervertretung (KAV) je eine Person als Mitglied und je eine Person als Ersatzmitglied vor. Die vorgeschlagenen Personen müssen das 60. Lebensjahr vollendet und ihre Hauptwohnung in dem jeweiligen Ortsbezirk haben.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden gemäß § 21 HGO durch den Magistrat schriftlich zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt stellvertretend das Ersatzmitglied nach, bis der Magistrat auf Vorschlag des jeweiligen Ortsbeirats bzw. der KAV ein Nachfolgemitglied berufen hat.

- (4) Die Mitglieder halten enge Verbindung mit den Ortsbezirken und dem Ortsbeirat, aus denen sie vorgeschlagen wurden, und mit den Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren in diesen Bezirken. Die von der KAV benannten Mitglieder halten enge Verbindung mit der KAV.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirats entspricht der der Ortsbeiräte. Bis zur Bildung eines neuen Seniorenbeirats führt der alte Seniorenbeirat die Geschäfte mit allen Rechten und Pflichten weiter.

§ 5 Sitzungen

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende, den Schriftführer oder die Schriftführerin. Bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Für die Sitzungsververtretung gemäß § 1 Abs. (4) wird in der ersten Sitzung je ein Mitglied sowie dessen Vertretung bestimmt.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (4) Wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände eine Sondersitzung beantragen, ist diese unverzüglich einzuberufen.
- (5) Mit der schriftlichen Einladung erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzen. Die Ersatzmitglieder erhalten die Tagesordnung zur Kenntnis.
- (6) Vor wichtigen Entscheidungen, die ältere Menschen in Frankfurt am Main betreffen, kann der Magistrat verlangen, dass der Seniorenbeirat entsprechend § 5 (4) einberufen wird.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, unterrichtet es das jeweilige Ersatzmitglied, das solange stellvertretend tätig wird, als das Mitglied verhindert ist.
- (8) Die Ersatzmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (9) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Antrags- vorschlags- und stimmberechtigt sind nur die Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren jeweilige Ersatzmitglieder.
- (11) Teilnahme- und redeberechtigt sind auch die Mitglieder des Magistrats oder vom Magistrat Beauftragte sowie je ein im Benennungsverfahren bestimmtes Mitglied der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung.
- (12) Zu Beginn jeder Sitzung können sachkundige Dritte, z. B. Vertreter der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege, angehört werden.
- (13) Die Sitzungen finden in der Regel öffentlich statt. Gäste haben kein Rederecht.
- (14) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (15) Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur Beschlusserfassung und zum Verlauf der Sitzungen gilt die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main entsprechend.

§ 6 Fachausschüsse

Der Seniorenbeirat hat die Möglichkeit, Fachausschüsse zu bilden.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse als Interessenvertretung der in Frankfurt am Main lebenden Seniorinnen und Senioren kann die oder der Vorsitzende und ihr oder sein Stellvertreter oder Stellvertreterin in eigener Verantwortung die Öffentlichkeit über die Anträge und Anregungen aus den Sitzungen unterrichten, insbesondere durch die Herausgabe von Presseerklärungen.

§ 8 Finanzen

Die Stadt Frankfurt am Main stellt dem Seniorenbeirat im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung, deren Höhe in der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen festgelegt wird.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Magistrat steht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.04.2014 in Kraft getretene Satzung außer Kraft.